

zu TOP 3: Feuerwehrangelegenheiten (Fahrzeuersatzbeschaffung)-

-

### **1. Sachverhalt**

Geplant ist die Beschaffung eines neuen Gerätewagen Logistik 1. Hierbei handelt es sich um ein Trägerfahrzeug der Fa. IVECO Daily mit Kofferaufbau. Das Fahrzeug soll den Mercedes 310 (Tragkraftspritzenfahrzeug) TSF Baujahr 1983 ersetzen. Die bestehende Ausrüstung des Mercedes 310 TSF kann zu ca. 80% übernommen werden. Das bisherig genutzte Fahrzeug ist technisch veraltet, insbesondere Sicherheitsausrüstungen wie ABS oder Airbags fehlen gänzlich. Korrosion und weitere Verschleißteile lassen vor der kommenden Hauptuntersuchung weitere Kosten erwarten. Die derzeitigen Fördermöglichkeiten bei Beschaffung eines Gerätewagens Logistik 1 sind günstig. Hr. Kommandant Schnell wird beratend zur Sitzung eingeladen und die Thematik vertieft vorstellen.

---

### **zu TOP4 : Antrag der Ebenweiler Galgenweibla e.V. auf Zuschuss zu Baumaßnahmen**

#### **1. Sachverhalt**

Der Verein Galgaweibla e.V. erbittet mit Schreiben vom 14. Januar einen Zuschuss für eine Baumaßnahme am Haus des Brauchtums (Außenbereich). Im Wesentlichen geht es dem Verein um eine Erneuerung der nicht mehr funktionalen asphaltierten Parkflächen vor dem Haus des Brauchtums in der Unterwaldhauser Straße. Sie soll durch eine wasserdurchlässige Pflasterfläche ersetzt werden. Die Gesamtfläche beträgt ca. 220m<sup>2</sup>.

---

### **zu TOP5 Landeswohnraumförderungsgesetz – Satzung über Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen**

#### **2. Sachverhalt**

##### **a. Einleitung in das Thema**

Anwendungsbereich, Zweck und Zielgruppen lt. §1 LwoFG

Das Landeswohnraumförderungsgesetz (LwoFG) regelt die sozial orientierte Förderung der Schaffung und Ertüchtigung sowie des Erwerbs von Wohnraum, der Gestaltung des Wohnumfeldes, der Verbreitung barrierefreien und barrierearmen Wohnraums sowie die Unterstützung der Stabilisierung und Aufrechterhaltung von Quartierstrukturen.

Ziel ist () die Förderung von Familien, sonstigen Haushalten mit Kindern, Alleinstehenden, Schwangeren, jungen kinderlosen Haushalten, Senioren, behinderten Menschen, Haushalten mit geringem Einkommen und Haushalten mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung. Dabei sind Zielgruppe der Mietwohnraumförderung ausschließlich Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind (soziale Wohnraumförderung).

Die Förderung soll durch Unterstützung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums, der Schaffung, des Erwerbs und der Erhaltung von Mietwohnraum einschließlich genossenschaftlich genutzten Wohnraums, der Unterstützung der Modernisierung von Wohnraum, des Erwerbs von Belegungsrechten sowie damit zusammenhängende Maßnahmen erfolgen.

#### **b. Notwendigkeit zum Satzungserlass**

§32 LwoFG regelt die Aufhebung der bisherigen Kostenmiete zum 31.12.2008 und den Erlass einer kommunalen Pflichtenatzung zur Begrenzung der Miethöhe im geförderten Wohnungsbau. Die Gemeinde hat demnach eine Wohnungsdatei zu führen. Sie ist damit zuständig den geförderten Mietwohnraum in ihrem Gebiet zu erfassen und die Überwachung der Einhaltung der Belegungs- und Mietbindung der geförderten Wohnungen sicherzustellen. Die Gemeinde wurde durch das Landratsamt Ravensburg aufgefordert die hierfür notwendige Satzung rückwirkend zum 1.1.2009 zu erlassen und hat hierzu eine Mustersatzung übersandt bekommen.